

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Erziehungswissenschaft-

Bekanntmachung vom 28. Juli 1981 III H 1552-1/45

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.“

§ 2 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Fach Erziehungswissenschaft ist der "Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung im Fach Erziehungswissenschaft" der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften zuständig.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Nach dem zweiten Semester ist von allen Studierenden im Hauptfach sowie von den Studierenden im Nebenfach, die die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach abgelegt haben, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Vorlesung/Übung "Einführung in die Erziehungswissenschaft". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine selbständig unter Prüfungsbedingungen anzufertigende Hausarbeit, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4 Art der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Zwischenprüfung im Fach Erziehungswissenschaft wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Ist Erziehungswissenschaft Hauptfach, so sind als Prüfungsleistungen je

ein Leistungsnachweis aus folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

1. ein Proseminar in Methoden der Erziehungs-wissenschaft;
 2. ein Proseminar aus einem der in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Besonderen Teils der Prüfungs- und Studienordnung für die Magisterstudiengänge für das Fach Erziehungswissenschaft genannten Bereiche;
 3. zwei Proseminare aus den in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Besonderen Teils der Prüfungs- und Studienordnung für die Magisterstudiengänge für das Fach Erziehungswissenschaft genannten Schwerpunkten. Es sind verschiedene Schwer-punkte zu wählen;
 4. ein Proseminar mit Exkursion(en).
- (3) Ist Erziehungswissenschaft Nebenfach, so sind als Prüfungsleistungen je ein Leistungsnachweis aus folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:
1. Vorlesung/Übung Einführung in die Erziehungswissenschaft (entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gem. § 3 Abs. 1).
 2. Zwei Proseminare aus den in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Besonderen Teils der Prüfungs- und Studienordnung für die Magisterstudiengänge für das Fach Erziehungswissenschaft genannten Bereichen. Es sind verschiedene Bereiche zu wählen.
 3. Ein Proseminar aus einem der in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Besonderen Teils der Prüfungs- und Studienordnung für die Magisterstudiengänge für das Fach Erziehungswissenschaft genannten Schwerpunkte.
- (4) Die Leistungsnachweise werden nach Wahl des Studierenden entweder durch eine Klausur, durch eine mündliche Prüfung oder durch ein Referat/eine Hausarbeit im Rahmen des jeweiligen Proseminars erbracht.
- (5) Klausuren dauern zwei Stunden.
- (6) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten.

§ 5 Bestehen der Prüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Erziehungswissenschaft ist bestanden, wenn alle

Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

§ 6 Inkrafttreten

Der vorstehende Besondere Teil der Zwischenprüfung tritt am 31. März 1982 in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Kultus und Unterricht" (K.u.U.) vom 1. September 1981, Seite 868, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 462) und am 20. Dezember 2000 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. Januar 2001, S. 11).